§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1957

Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Ständiger Ausschuß
für die örtlichen Volksvertretungen

Matern — Vorsitzender
Keller — Sekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (1. HADB).

Vom 9. Februar 1957

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO) (GBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 Abs. **1 der Verordnung:**

Wird beim Verkauf von Handelsware durch den Zahlungspflichtigen Verpackungsmaterial beigegeben, so gilt die Beigabe des Verpackungsmaterials als Umsatz, wenn das Verpackungsmaterial neben dem Verkaufspreis der Handelsware gesondert in Rechnung gestellt wird.

§ 2

Zu § 3 Abs. **2 Ziff. 2 der Verordnung:**

(1) Als sonstige Leistungen gelten solche Leistungen eines Zahlungspflichtigen, die Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit sind und die nicht im Verkauf von Handelsware oder im Verkauf von selbsthergestellten Arzneimitteln durch staatlich verwaltete Apotheken oder im Verkauf von selbsthergestellten Speisen und Getränken durch yolkseigene Gaststätten bestehen.

(2) Als sonstige Leistungen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. bei Zahlungspflichtigen des volkseigenen Großhandels und Einzelhandels
   a) die Vermittlungsleistungen,
   b) das Verleihen von Motorrädern, Fahrrädern, Fotoapparaten u. ä.,
   c) das Entwickeln von Rollfilmen und die damit zusammenhängenden Arbeiten wie Reproduktion, Vergrößerungen u. ä.,
   d) die Änderungen an Konfektionswaren,
   e) die gelegentlichen Beförderungsleistungen;
2. bei volkseigenen Gaststätten
   a) die Gewährung von Unterkunft (Hotelbetrieb),
   b) die Vermietung von Räumen,
   c) die Aufbewahrung von Garderobe,
   d) das Unterstellen von Kraftfahrzeugen in Garagen,
   e) die Durchführung von Veranstaltungen,
   f) die Gewährung der Benutzung von Spieleinrichtungen (z. B. Billards).

§ 3

Zu § 4 Abs. 2 Ziff. 3 der Verordnung:

Werden selbsthergesteilte Arzneimittel oder Handelsware durch die staatlich verwalteten Apotheken an die Sozialversicherung oder sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens verkauft, so tritt an Stelle des Tages der Übergabe der selbsthergesteilten Arzneimittel und der Handelsware

der Tag der Vereinnahmung des Verkaufspreises.

§ 4

Zu § 5 Abs. **1 der Verordnung:**

(1) Als Verkaufspreis güt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für den Verkauf von Handelsware, von selbsthergestellten Arzneimitteln durch die staatlich verwalteten Apotheken oder von selbsthergestellten Speisen und Getränken durch volkseigene Gaststätten fordert.

(2) Als Entgelt gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für die sonstigen Leistungen fordert

(3) Als Verkaufspreis und Entgelt gelten nicht:
verausgabt (durchlaufende Posten),

1; die Beträge, die der Zahlungspflichtige im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und

2. die aus dem Staatshaushalt gezahlten Preisstützungen (Subventionen) und die Kreditaufschläge bei den Teilzahlungsgeschäften des volkseigenen Handels,

3. die Verspätungszinsen und Konventionalstrafen,

4. die Verbrauchsabgabe oder der Zuschlag zur Produktionsabgabe für Erzeugnisse aus Edelmetallen oder für edelmetallhaltige Erzeugnisse,

5. die Beträge, die der Zahlungspflichtige für Hilfs- und Nebenleistungen fordert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umsatz von Handelsware stehen, und für die der Zahlungspflichtige nur die Auslagen ohne jeden Aufschlag in Rechnung stellt (z. B. Auslagen für die Beförderung, die Versicherung und das Beladen und Entladen der Handelsware).

§ 5

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Der Zahlungspflichtige hat die für seinen Betrieb in Betracht kommenden Sätze der Handelsabgabe vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, anzufordem.

(2) Soweit ein Zahlungspflichtiger für die im § **3** Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Umsätze mehrere Sätze der Handelsabgabe anzuwenden hat, gilt für die im § 3 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung bezeichneten sonstigen Leistungen der Satz der Handelsabgabe, der für den Handelsbereich gültig ist, in dem die sonstigen Leistungen getätigt werden.

(3) Der Satz der Handelsabgabe beträgt für folgende Umsätze

Null vom Hundert des Verkaufspreises oder des Entgelts:

1. für den Verkauf von Werkküchenessen durch den Zahlungspflichtigen an Belegschaftsmitglieder und Gäste oder an andere Betriebe oder Betriebsteile ohne eigene Werkküche,